

**Beschlussvorlage
BRI/2021/020 [öffentlich]**



**Gemeinde
Brinkum**
Der Bürgermeister

Betreff:
Bildung eines Verwaltungsausschusses gem. § 75 in Verbindung mit § 71 NKomVG
- Feststellung der Sitzverteilung
- Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertreter durch die Fraktionen / Gruppen

Federführung: Fachbereich 1 - Innere Verwaltung
Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste
Verfasser: Joachim Duin
Aktenzeichen: 11.0/Du -
Datum: 27.10.2021

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Rat der Gemeinde Brinkum	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Feststellung der Sitzverteilung

Die nach § 75 Abs. 1 NKomVG zu besetzenden Sitze verteilen sich wie folgt:

- OWG-Fraktion 3 Sitze.

Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertreter durch die Fraktionen / Gruppen

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde ist wie folgt besetzt:

Vorsitzende/r: Bürgermeisterin / Bürgermeister _____
Stimmvertreterin / Stimmvertreter _____

Beigeordnete / Vertreter:

Fraktion / Gruppe	Beigeordnete / Beigeordnete	Vertreterin / Vertreter
OWG-Fraktion	1.	1.
	2.	2.

Sachverhalt:

Bildung eines Verwaltungsausschusses

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ein Ratsmitglied, was die Sonderregelung des § 75 Abs. 1 Satz 2 NKomVG erforderlich macht (Anrechnung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters auf die Sitze der Beigeordneten). Deshalb sind nur die mit Beigeordneten zu besetzenden Sitze des Verwaltungsausschusses zu verteilen. Zur Ermittlung der Zahl der auf jede Fraktion / Gruppe entfallenden Sitze ist deren Mitgliederzahl durch die Mitgliederzahl aller Fraktionen / Gruppen zu teilen und das Ergebnis mit der Zahl der Sitze der Beigeordneten zu vervielfältigen.

Mit Rücksicht darauf, dass die Bürgermeisterin / der Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden aus der Mitte des Rates gewählt wird, wird es zur Wahrung der Stärkeverhältnisse des Rates im Verwaltungsausschuss für notwendig angesehen, sie / ihn auf die Sitze der Fraktion / Gruppe, die sie

/ ihn vorgeschlagen hat. Nicht maßgeblich ist, welcher Fraktion die Bürgermeisterin / der Bürgermeister angehört.

Die Zahl der Beigeordneten beträgt gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 NKomVG in Gemeinden, deren Vertretung nicht mehr als 12 Abgeordnete hat 2 Beigeordnete.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird der Fraktion angerechnet, die sie / ihn vorgeschlagen hat. Der dann noch zu besetzende Sitz wird wiederum nach der höchsten Bruchzahl vergeben.

Ausgehend vom Ergebnis der Kommunalwahl am 12.09.2021, würde sich bei der Bildung einer entsprechenden Fraktion folgende Sitzverteilung ergeben:

- OWG-Fraktion 2 Sitze

Für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister sowie jedes Ratsmitglied, das dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Fraktionen / Gruppen mit nur einer / einem Beigeordneten können bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Aufgrund der Sitzverteilung zwischen den Fraktionen ergibt sich nach dem Losentscheid für die unterlegene Fraktion der Anspruch auf ein Grundmandat gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 4 Satz 1 und 2 NKomVG. Fraktions- oder gruppenlose Ratsmitglieder erhalten kein Grundmandat im Verwaltungsausschuss.

Die Bildung des Verwaltungsausschusses vollzieht sich in folgenden Stufen:

1. Feststellung der auf die Fraktionen / Gruppen entfallenden Sitze
2. Bestimmung der Mitglieder und Stellvertreter durch die Fraktionen / Gruppen
3. Beschluss über die Feststellung der Sitzverteilung und die Besetzung des Verwaltungsausschusses gem. § 71 Abs. 5 NKomVG.

Bernhard Janssen
Bürgermeister